

## **Bekanntmachungstext**

### **Errichtung und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für Abfälle und Schüttgüter auf dem Grundstück Hochbahnstr. 8-10, 76189 Karlsruhe, Becken II, Rheinhafen Karlsruhe durch die Schleith GmbH**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidium Karlsruhe als Zulassungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Firma Schleith GmbH beantragt mit Schreiben vom 09.02.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für den Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für ungefährlichen Abfall, gefährlichen Abfall, Schüttgüter wie Sand, Kies, Boden und Schotter auf dem Grundstück der Hochbahnstr. 6-10, Becken II Südseite im Rheinhafen Karlsruhe.

Auf diesem Gelände bestand bereits eine Schiffsumschlaganlage welche von einer anderen Firma betrieben wurde. Die damalige Schiffsumschlaganlage diente dem Umschlag von Koks, Steinkohle und Petrolkoks mittels Portalkran. Zukünftig sollen ungefährlicher Abfall, gefährlicher Abfall und Schüttgüter wie Sand, Kies, Boden und Schotter umgeschlagen werden. Der Umschlag wassergefährdender Güter soll ausschließlich in Form einer Schiffsbeladung mit einem vollständig gekapselten Förderband erfolgen. Die Schiffsentladung der ausschließlich nicht wassergefährdenden Güter soll mittels Mobilkran erfolgen. Da die bereits bestehende Schiffsumschlaganlage mit geböschtem Ufer nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, sollen bauliche Maßnahmen erfolgen, um diesen herzustellen. So ist geplant einen senkrechten Uferausbau in Spundwandbauweise mit einer Länge von ca. 30 m in Entfernung von etwa 15 m zur derzeitigen Kaimauer zu errichten.

2. Die Prüfung des Vorhabens gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durch das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Satz 2 UVPG am 18.03.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidium Karlsruhe veröffentlicht.

3. Die Planunterlagen können in der Zeit

**von Montag, den 19.04.2021 bis einschließlich Dienstag, den 18.05.2021**

während der Dienststunden, 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe, Zimmer D 117 (Offenlageraum) eingesehen werden. Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist wegen der aktuellen Krisensituation nur nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes unter Telefon 0721/133 6151 oder per Email - [planverfahren@stpla.karlsruhe.de](mailto:planverfahren@stpla.karlsruhe.de) - möglich.

Die Antragsunterlagen können im gleichen Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/> unter Service – Bekanntmachungen – Bekanntmachungen Bereich Umwelt – Stadtkreis Karlsruhe – Firma: Schleith GmbH eingesehen werden.

4. Jeder, dessen Belange durch die beantragte Zulassungsentscheidung berührt werden können, sowie die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen können sich

**bis einschließlich Dienstag, den 01.06.2021**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe (Referat 51) oder beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe - Wasserbehörde -, Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe, zu dem Antrag und seinen Umweltauswirkungen äußern bzw. Einwendungen erheben. Mit dem Ablauf der Äußerungs-/Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen/Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen/Einwendungen das Aktenzeichen „**51a2-8914.51-26 KA-67 Schleith**“ und die volle Anschrift des sich Äußernden sowie gegebenenfalls Flurstücksnummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe, zuständig. Für den Fall der Zulässigkeit des Vorhabens wird in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden werden.
6. Zu dem Vorhaben liegen die Antragsunterlagen mit Stand vom 10.02.2021 inklusive der Ergänzung vom 18.03.2021 vor, welche zur Einsicht ausgelegt werden (s. Nr. 3)
7. Nach § 93 Abs. 3 WG kann eine Erlaubnis, welche nicht als gehobene Erlaubnis beantragt wurde, ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen insbesondere erteilt werden für
  - a) Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,
  - b) Benutzungen, von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind,
  - c) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,
  - d) das Einleiten von Trinkwasser in oberirdische Gewässer,
  - e) grundstücksbezogene Erdwärmennutzungen,
  - f) Benutzungen bei der Sanierung von Gewässerverunreinigungen, soweit in der Sanierungsentscheidung bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist,
  - g) Benutzungen für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr.

Die Wasserbehörde kann bis zum Abschluss des Verfahrens Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren oder in geeigneter Form dazu anhören.

Derzeit ist nicht vorgesehen eine Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen in Form eines Erörterungstermins durchzuführen. Sollte sich dies ändern gilt, dass die rechtzeitig erhobenen Äußerungen und Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die sich geäußert, Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin mündlich erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen/Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden ggf. von einem etwaigen Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der

Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige höhere Wasserbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Durch die Beteiligung am wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/> unter Service – Bekanntmachungen – Bekanntmachungen Bereich Umwelt – Stadtkreis Karlsruhe – Firma: Schleith GmbH zugänglich gemacht.
11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/datenschutz> abgerufen werden.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 Umwelt